

Erbbiologische Begutachtung bei umstrittener Vaterschaft vom Standpunkt der Juristen.

Von

Oberstaatsanwalt **Rücker**, Hamburg.

Nach der programmäßigen Stellung hinter dem leider nicht gehörten Referat Vaterschaftsausschluß durch Untersuchung der Papillarlinienmuster könnten Sie annehmen, ich wolle Ihnen nun mit weiteren erblichen Merkmalen aufwarten, etwa Farb- und Formmerkmale des Kopfes oder Merkmale der Ohren, auf Grund deren erbbiologische Untersuchung geeignet ist, Vaterschaft auszuschließen oder zu beweisen. Wie interessant und beachtlich derartiges ist, sehen Sie in dem von *Maßfeller* (Dtsch. J. 35, 1008) besprochenen Königsberger Schwurgerichtsurteil, in dem Blutgruppenuntersuchung plus erbbiologischer Untersuchung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für die Vaterschaft sprachen, so daß ein Geständnis der beiden Angeklagten die Folge war. Ich aber muß Sie enttäuschen. Ich will nicht vor so vielen berufenen Fachleuten erbbiologische Ausführungen machen. Mir scheint, die thematische Formulierung ein Schachzug des Herrn Schriftführers zu sein, um nicht vorweg zu hoch gespannte „Erwartungen“ zu erzeugen, wenn es geheißen hätte: die bereits erwähnte Blutgruppenuntersuchung als Beweismittel in Gefahr. Ich will Ihnen nämlich vielmehr als Jurist über zwei unlängst ergangene Beschlüsse des Hamburger Schwurgerichts berichten, die anscheinend bei Vaterschaftsausschluß durch Blutgruppenuntersuchung als alleinigem Beweismittel eine ergänzende erbbiologische Untersuchung als stets erforderlich erklären wollen. Ich hatte vor, die beiden Fälle in einiger Breite vorzutragen, da das Tatsächlich-Menschliche, Allzu-Menschliche nun einmal unsere Urteilsgrundlage bildet, muß mich aber der Kürze der Zeit halber zu einer Zusammendrängung entschließen.

Die Kindesmütter Bo. (Fall 1) und Be. (Fall 2) hatten im Zivilverfahren beschworen, in der Empfängniszeit mit keinem anderen Manne als mit dem in Anspruch genommenen Erzeuger, Fall 1: Lo., Fall 2: B., verkehrt zu haben. Die Blutgruppenuntersuchung durch den bekannten Serologen *Lauer* fand im ersten Falle bei Mutter und Kind Gruppe M, für Lo. Gruppe N. Im Falle 2 schloß der Sachverständige die Vaterschaft des Mannes nach A B Null — und nach dem M N-System aus (Mutter O M, Kind O M N, Vater A₁ B M. Im Falle 1 war schon im Beschlußwege *erbbiologische* Untersuchung seitens eines Sachverständigen des Rassenbiologischen Instituts der Hamburgischen

Universität angeordnet, die Ausführung dieses Beschlusses aber dann in die Hauptverhandlung verwiesen und zu ihr als Sachverständige *Lauer*, der Physikus des Gesundheitsamtes *Rautenberg* und Prof. *Scheidt* geladen. An die Verhandlung dieser Sache wurde der Fall 2, den das Schwurgericht in der Woche zuvor unterbrochen hatte, angehängt. Die Verhandlung der beiden anschließenden Strafsachen — ich war am Vormittag beim Fall 1 als Zuhörer zugegen — verlief dann so, daß im Falle 1 *Lauer* sein Gutachten vertrat und heftig — gelegentlich wohl etwas zu schroff — den Zweifelsfragen des Verteidigers gegenüber, die sich in der Hauptsache auf Möglichkeit technischer Fehler, aber auch auf in der Literatur angeregte Zweifel am Werte des Blutgruppenbeweises bezogen, rechtfertigte. Er nahm für sein Untersuchungsergebnis 100proz. Sicherheit in Anspruch. Dann kam *Scheidt* zu Worte. Er überreichte einen Vordruck, der sozusagen Anleitung, Richtlinien und Grenzziehung für vom Gericht anzufordernde Untersuchungen enthält. Gegenständlich und dem mündlichen Vorbringen von *Scheidt* entsprechend sind davon die Absätze 1 und 3, sie lauten:

„Erbbiologische Untersuchungen können die Annahme einer bestimmten Vaterschaft bzw. Verwandtschaft wahrscheinlich oder unwahrscheinlich machen. Es ist in der Regel möglich, den Grad der Wahrscheinlichkeit zahlenmäßig abzuschätzen. Es ist aber nicht möglich, jemals zu einer ‚sicheren‘ Aussage (zu einer Wahrscheinlichkeit von 100%) zu gelangen. Dies gilt ausnahmslos von jeder Art wissenschaftlicher Untersuchung. *Es gilt allerdings auch für jede andere Beweisführung*, muß aber deshalb besonders betont werden, weil irrtümliche Ansichten darüber weit verbreitet sind.“

„Die Untersuchung nur eines erblichen Merkmales (z. B. der sog. Blutgruppen) leistet unter allen Umständen weniger als die vollständige Untersuchung aller bzw. möglichst vieler zugänglicher Erbeigenschaften. Es ist *nicht* möglich, mit bestimmten Blutgruppenbefunden eine Vaterschaft ‚mit Sicherheit‘ auszuschließen, weil der Rückschluß von einem Erscheinungsbild auf ein Erbbild niemals völlig sicher ist und weil auch über den Erbgang der sog. Blutgruppen verschiedene Meinungen möglich sind. Dies wird vom Serologen in der Regel nicht beachtet. Der Serologe ist aber zwar für die Vornahme der technisch sehr empfindlichen Blutgruppenbestimmung, jedoch nicht für die erbbiologische Deutung des Blutgruppenbefundes zuständig. Für den Rassenbiologen, in dessen Arbeitsbereich die erbbiologische Deutung der Blutgruppenbefunde gehört, ist die Blutgruppe nicht mehr als irgendein anderes erbliches Merkmal, und immer weniger als mehrere verschiedene erbliche Merkmale.“

Von Interesse ist schließlich noch der letzte Absatz:

„Die Feststellung der Personalien sowie die Ladung der oben genannten Personen muß durch das Gericht erfolgen. Falls Maßnahmen zur Identifizierung der geladenen Personen notwendig erscheinen, sind diese Maßnahmen seitens des Gerichts zu treffen. Das Rassenbiologische Institut ist nicht in der Lage, die Personengleichheit der erschienenen mit den geladenen Personen festzustellen.“

Für die Staatsanwaltschaft eine schwer tragbare Crux. Dazu kommt noch, daß die Kosten 50—100 RM. pro Kopf, abgesehen von der Entschädigung der zu Untersuchenden, betragen.

Der am Nachmittag angehängte Fall 2, den ich selber wahrnahm, verlief entsprechend. An Stelle *Lauers*, der ja schon in der unterbrochenen Verhandlung gehört war, vertrat *Stoeckenius*, Altona, den Standpunkt des auf Blutgruppen untersuchenden Serologen. Er hatte auf Gerichtsbeschluß während der Unterbrechung eine abermalige Untersuchung von Kindmutter, Kind und Erzeuger vorgenommen. Er war zu genau demselben Ergebnis gekommen wie *Lauer*. Bei ihm lagen, obwohl er von Hause aus nicht Serologe, sondern pathologischer Anatom war, der aber für die Altonaer Gerichte schon lange und häufig derartige Untersuchungen machte, zwar Fehlerquellenpunkt 1, aber nicht, wie ausdrücklich festgestellt, die beiden weiteren Fehlerquellenpunkte vor (vgl. *Lauer*, Med. Welt vom 7. VII. 1934, Nr 27), denn *Stoeckenius* arbeitete nicht mit käuflichem Testserum, und wenn schon einmal, so prüfte er nach, und er machte auch in jedem Fall die Gegenprobe. *Stoeckenius* führte in sehr verständiger und ruhiger Weise aus: 100proz. Sicherheit könne immer nur an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit bedeuten. Dies müsse er für die unter Beachtung aller Kautelen vorgenommene Blutgruppenuntersuchung in Anspruch nehmen. Der Erbbiologe möge für seinen weiteren Befund sein Gutachten abgeben und der Richter entscheiden, ob das Ergebnis beider ihm, dem Richter, lange für *seine* 100proz., gleich an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Es konnte noch eine Zeugin beigebracht werden, die für einen Verkehr der Be. gegen Ende der Empfängniszeit in einem Auto die allergrößte Wahrscheinlichkeit bekundete. Das Kind konnte aus dieser Beiwohnung mit einem unbekanntem Wehrmattsangehörigen allerdings nicht stammen, es hätte denn ein Sechsmonatskind sein müssen. Es war aber (Gutachten *Stroeder* von der Staatlichen Entbindungsanstalt) ein Siebenmonatskind. Es konnte also auch nicht *vor* Beginn der *gesetzlichen* Empfängniszeit gezeugt sein. Trotzdem somit ein erheblicher, das Blutgruppenergebnis stützender Anhalt für Mehrverkehr vorlag, ging der Antrag auf Verurteilung nicht durch, sondern es wurde, entsprechend dem Beschluß im Falle 1, erbbiologische Untersuchung der Ascendenten, Descendenten und Geschwister angeordnet und *Scheidt* zum Sachverständigen bestellt. Die Überwachung der Identität der zu Untersuchenden wurde der Staatsanwaltschaft Hamburg anvertraut.

Es ergeben sich meiner Meinung nach nun folgende Fragen:

1. Waren diese Beschlüsse nötig?
2. Sind wir auf dem Wege zu oder schon mitten in einer neuen Vertrauenskrise gegenüber dem Beweiswert der Blutgruppenuntersuchung?
3. Was kann geschehen, um eine Entwertung eines wichtigen Beweismittels, das sich mühsam seine Geltung in den letzten 10 Jahren eroberte, vorzubeugen?

Die Beantwortung wünschen die Juristen von Ihnen als den Fachleuten, doch muß ich als Referent für die Juristen wohl auch Farbe bekennen.

Um mit dem Werdegang zu beginnen — ein kurzer historischer Rückblick wird nötig sein, und er zeigt meiner Meinung nach zugleich die Bewährung auf —: Nachdem seit 1926 die ersten gerichtlichen Entscheidungen auf Grund Blutgruppenbeweises gefällt worden waren (damals handelte es sich bekanntlich um die vier sogenannten klassischen Gruppen A, B, AB, O) entstand sehr bald Zweifel und Streit um die Beweissicherheit. Es erfolgten widersprechende Urteile der Gerichte sogar eines und desselben Landes. Den Kernpunkt bildeten die ablehnenden Entscheidungen des VIII. Senats des Kammergerichts. Sein Präsident, *Leonhard*, trat in der Dtsch. Jur.-Z. 29, 135 mit eingehender Begründung dafür ein, daß durch die spätere Forschung die Lehre von den Blutgruppen sich als nicht genügend erprobt, wenigstens durch jetzt noch unbekannte Ausnahmen als durchbrochen erweisen könnte. Auf den Blutgruppenbeweis allein solle ein Strafurteil nie gegründet werden, auch die erziehliche Wirkung auf die Wahrheitsliebe der Kindesmütter lehnte *Leonhard* ab, da die Untrüglichkeit des Beweismittels, die allein einen solchen Druck rechtfertigen könne, erst zu beweisen wäre. Ihm erwiderte *Sachs* ib. Nr. 8, S. 542 eingehend „in dem Bewußtsein der Undankbarkeit der Aufgabe vor einem Leserkreis von Juristen einer von übermäßiger verantwortungsbewußter Skepsis getragenen Auffassung entgegenzutreten“. Meiner Meinung nach gelang ihm dies aber erfolgreich, ausgehend von der auch von *Leonhard* angenommenen Voraussetzung, daß

1. jeder Mensch die Zugehörigkeit zur Blutgruppe, der er angehört, behält, solange er lebt;

2. jeder Mensch bestimmte *Blutgruppenmerkmale* (die sogenannten dominanten Merkmale A und B) nur besitzt, wenn sie einer seiner Eltern besitzt.

Sachs rechnet natürlich mit den 2 Fehlerquellen: mit Mängeln der Technik und Methodik einschließlich Verwechslungen, und mit Illegitimität. Darauf zurückzuführende Irrtümer seien verschwindende Ausnahmen und kämen bei der Berücksichtigung aller erdenklichen Kautelen nicht vor. Mit Fehlerquellen müßten die Gerichte auch bei anderen Beweismethoden rechnen. Das, was die Blutgruppenuntersuchung biete, gehe über die an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit hinaus. Sie zeitige Ergebnisse, deren Deutung sich auf ein so breites Erfahrungsmaterial stützen kann, daß ihre Nichtberücksichtigung dem vernünftigen Denken widersprechen würde.

Ich hätte gern *Sachs*, wenn die Zeit es erlaubte, etwas ausführlicher zitiert, weil sein Artikel eine der Grundlagen in der Tagung des *Reichs-*

gesundheitsrates vom 6. V. 1929 bildete, die zur Beseitigung der Unstimmigkeiten stattfand. Auf ihr berichtete *Schiff* von sehr hoher Warte über die bisherigen Erfahrungen mit der Blutgruppenbestimmung in der gerichtlichen Praxis. *Sachs* referierte entsprechend den Grundzügen seines Artikels in eingehender Weise über den serologischen Standpunkt. *Poll*, der vom erbbiologischen Standpunkt sprach, schloß sich ausdrücklich dem von *Sachs* in seinem Artikel und in der Beratung vertretenen Standpunkt an. Er interpretierte, daß „offenbar unmöglich“ der §§ 1591 und 1717 BGB. direkt als eine „an die Unmöglichkeit grenzende Unwahrscheinlichkeit“, also als dasselbe, was wir gewöhnlich vom Gegenteil her „eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“ nennen. *Poll* berührte die in Hamburg schon seit Jahren ventilerte Frage der Untergruppen. Die allgemeine Vererbungslehre mahne zur Vorsicht. Wenn es sich auch (nach *Lauer*) darum handle, daß die Blutgruppengene, *wohlgemerkt nicht* die Merkmale, einem Verfeinerungsprozeß entgegengehen, so könne man sich nicht ohne weiteres mit der allgemeinen Tatsache beruhigen, daß feinere Unterteilung an der Übertragung der groben Blutgruppen nichts ändere. Das könne der Fall sein, könne aber auch eines Tages sich ändern. Zur Frage der Konstanz der Blutgruppeneigenschaften erklärte *Poll*, daß die Erbbiologie davon die Konstanz der Gene trenne. Die heutige Erbbiologie bezweifle auch deren Konstanz im allgemeinen nicht. Sie rechne dagegen mit einem hohen Grad von quantenhaft gestufter genischer Variabilität, letztere nicht im serologischen, sondern im erbbiologischen Sinne (*Johannsen*) genommen.

Wenn auch der auf der Tagung beschlossene Ausschuß zur Aufstellung von Richtlinien schicksalsmäßig nicht zum Zuge kam, so zeigte sich doch ein Erfolg. *Leonhard* und sein VIII. Senat gaben am 4. IV. 1930 ihre bisherige Stellungnahme auf und erkannten die Beweismittelsicherheit nach dem damaligen Stande der Wissenschaft an. *Lauer* (Med. Welt vom 7. VII. 1934) konnte feststellen, daß wir endlich eine einheitliche Rechtsprechung hätten. Im Strafprozeß genüge der Ausfall der Blutuntersuchung, um gegebenenfalls eine Verurteilung wegen Meineides auszusprechen. Aber zur Ruhe kam der Streit dennoch nicht. Eine bei aller Knappheit gründliche Übersicht findet sich bei *Robert Weber* (Die Blutgruppenbestimmung für die gerichtliche Praxis, Archiv für Beiträge usw., Herausgeber Prof. Dr. *Haff*). *Weber* stützt sich auf *Straßmann*, *Schiff*, *Mueller*, *Maßfeller*, *Helbig*, *Lüdecke*, *Haff*, *Nebbe*, *Merkel* u. a. Mediziner und Juristen, aber auch auf Rassenbiologen, insbesondere *Scheidt*, auch auf *Rothenberger*, *Roß* (in Rassenbiologie und Rechtspflege). Er stellt für 1935 mit *Merkel* — Jur. Wschr. 1935, 2120 — fest: „Die Nachweisungsverfahren für die Blutgruppenbestimmung sind in den letzten Jahren durch Kontrolle derartig gesichert, daß das

Vertrauen der Richter zu dieser Untersuchung vollauf berechtigt ist. Daß das für die früheren Untersuchungen nicht immer galt, beweisen ja mehrfache Mitteilungen über Unstimmigkeiten und über Fehlergebnisse.“

Pannen solcher Art kamen weiter vor, von denen aber keine das Wesen des Beweismittels traf. Sie führten 1936 zur Beseitigung der neubelebten Zweifelsucht zu der bekannten A. V. (D. J. 36, 1221) des *Reichsjustizministers*, die den Blutgruppenbeweis auf Grund Gutachtens des Präsidenten des *Reichsgesundheitsamts* (Institut für Infektionskrankheiten „*Robert Koch*“) für zuverlässig erklärte, verbiß: Im Hinblick auf diese praktisch gewonnenen Erfahrungen, insbesondere auch in Anbetracht der unzähligen gerichtlichen Fälle, in denen die Bestimmung der Blutgruppeneigenschaft A und B und auch der Blutkörperchenmerkmale M und N sich als *wertvolles, vielfach einziges Beweismittel durchaus bewährt* und ihre *Zuverlässigkeit erwiesen* hat, besteht meines Erachtens bis jetzt keine Veranlassung, die EntschlieÙung, welche der vom früheren Gesundheitsrat für die Blutgruppenfragen eingesetzte Unterausschuß in seiner am 6. V. 1929 abgehaltenen Sitzung einstimmig gefaßt hat und damit den Blutgruppenwert auf Grund irgendwelcher theoretischer Erwägungen irgendwie einzuschränken. Vorbedingung ist dabei allerdings, worauf ich in meinen Berichten bereits hingewiesen habe, daß Blutgruppenuntersuchungen *nur von solchen Untersuchern* ausgeführt werden, welche über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf diesem Gebiete verfügen. „Im Anschluß daran wird auch noch wörtlich die EntschlieÙung vom 9. V. 1929 angeführt.

Sehr bald nach der A. V. habe ich von Ihrer letzten September-Tagung in Dresden schwarz auf weiß, doch auch im Kopfe, nach den Referaten von *Holzer* und *Ponsold* getrost nach Hause getragen: „Die bei uns unterschiedenen Untergruppen A_1 und A_2 (die Japaner unterscheiden auch schon B_1 und B_2) beeinträchtigen jedenfalls nicht die bisher angenommene sichere Grundlage für die Rechtsprechung nach der negativen Seite, d. h. es besteht bei Blutgruppenverschiedenheit zweier Personen die Unmöglichkeit, daß eine von der anderen abstammt.“

Die seither bis in die allerjüngste Zeit veröffentlichten Entscheidungen und sonstigen Ausführungen gehen teils *pro*, teils neuerdings immer heftiger *contra*. Letztere stützen sich sämtlich auf schwache Untergruppen (neuerdings auch N_2 ?), auf technische Fehler oder zu vermutende Illegitimität. Ich verweise insbesondere auf die Rundbriefe des Deutschen Jugendarchivs von *Webler*, vor allem auf die Sondernummer Blutprobe vom 27. II. 1937. Ich muß es den in den gebrachten Fällen in Frage kommenden Fachleuten überlassen, sich mit *Webler* über die einzelnen besonderen Fälle auseinanderzusetzen. Die *Beweis-*

wertung im inneren Wesen erschüttern sie nicht. Die Altonaer Sache gegen das Dienstmädchen Kn. aus dem Jahre 1934 zeigt, wie sich auf diesem Gebiet auch Legende bilden kann. Hier sollte *Lauer* sich bei der Blutgruppenbestimmung geirrt haben. Der Auszug aus den Urteilsgründen ergibt das Gegenteil. Überdies hat *Lauer* diesen Fall unter 7 der „Medizinischen Welt“ vom 7. VII. 1934 bereits kurz dargestellt. Wohl ist zuzugeben, daß in *besonderen Fällen* erbbiologische Untersuchung *versucht werden soll* und in *ganz besonderen* Fällen auch zu einem Erfolg führen kann. Zu dem eingangs bereits erwähnten Königsberger Fall sagt *Maßfeller* mit Recht: „Man würde zu weit gehen, wenn man aus dem Urteil des Schwurgerichts Königsberg folgern wollte, daß Blutgruppenbestimmung und erbbiologische Untersuchung in *jedem* Fall einen positiven Vaterschaftsnachweis ermöglichen. Es scheint mir aus den grundsätzlichen Ausführungen des Gutachters hervorzugehen, daß in der Mehrzahl der Fälle nur eine mehr oder minder große Wahrscheinlichkeit für die Abstammung begründet werden kann. So wertvoll die erbbiologische Begutachtung für die Entscheidung der Gerichte auch sein mag und tatsächlich ist, so wird man den Königsberger Fall doch nicht verallgemeinern dürfen.“

Ich meine, daß *ein Ausschluß* durch erbbiologische Begutachtung nur in ganz besonderen Fällen erfolgen kann und daß *bei Ausschluß durch die Blutgruppe ein vollwertiger Gegenbeweis erbbiologisch nicht als geführt angesehen werden kann.* Ein non liquet würde im Strafprozeß ja allerdings zur Freisprechung genügen.

Ich habe damit, glaube ich, zu den von mir zu 1 und 2 aufgeworfenen Fragen Stellung genommen: *Der Beweiswert der Blutgruppen ist unerschüttert.* Die Beschlüsse auf erbbiologische Untersuchung in den beiden referierten Fällen waren, ganz besonders im zweiten Falle, nicht nötig. Das Staatliche Gesundheitsamt Hamburg, das eine eigene erbbiologische Abteilung besitzt, bei der keine oder unerhebliche Kosten entstehen, hat zu ihnen dahin Stellung genommen, „daß die Blutgruppenmerkmale unter den Erbmerkmalen eine durch langjährige Erfahrungen *absolut gesicherte* Sonderstellung einnehmen. Nach diesen Erfahrungen lassen sich die in richtiger Technik durch Blutgruppenuntersuchung gewonnenen Ergebnisse (Ausschließungsfälle) mit 100proz. Sicherheit forensisch auswerten. *Scheidt* steht mit seiner *Auffassung isoliert.* Er hat die Richtigkeit seiner Auffassung *nicht bewiesen*, während die Richtigkeit der bisherigen Auffassung von dem forensischen Wert der Blutgruppenmerkmale *bewiesen ist.*

Zur dritten Frage weise ich hin auf das, was *Sachs* schon 1929 über die Schulung gesagt hat, die der Serologe haben muß, wenn er seiner Aufgabe gewachsen sein will. Sie erfordert nicht nur die technische Beherrschung der Methodik, sondern Übersicht über das Wesen der sero-

logischen Wissenschaft und über die Ziele, die diese zu erreichen sucht. „Das Problem, um das es sich hier vom Standpunkt der Blutgruppenforschung aus handelt, ist die Analyse der biologischen Struktur von Zellen und Geweben, ist serologische Physiologie.“ Der so auf der Höhe seiner Aufgabe stehende Serologe wird auch die besonderen Gefahrklippen, die z. B. in der möglichen Auswaschung der Merkmale menschlicher Blutkörperchen mit physiologischer Kochsalzlösung, in Krankheitsgebundenheit und gesteigerter Kolloidlabilität liegen können, kennen und durch Prüfung des Serums ohne weiteres aufdecken. Er wird auch nicht starrsinnig festhalten, wo Zweifel möglich sind. Zur Frage 3 gehört auch die Bitte, die ich aus der Erfahrung der Praxis heraus an die Herren Gutachter richte, die hier in Betracht kommenden Fragen *so verständlich wie möglich zu machen*, dann wird ein allgemeines Mißtrauen der Richter und Laienrichter ebenso schwinden, wie es meiner Meinung nach jedem schwinden muß, der sich *eingehend* mit der Materie und ihrer Literatur, vor allem auch mit dem Bericht des Reichsgesundheitsrates über die Tagung vom 8. V. 1929 beschäftigt. Die Basis der naturwissenschaftlichen Erfahrung, auf der die Annahme der Konstanz der Blutgruppen beruht, kann nicht, wie *Scheidt* es will, dadurch in Zweifel gezogen werden, daß ihm gerade die Übereinstimmung des Blutes von Eltern und Kindern verdächtig ist wegen eines zu vermutenden hohen Prozentsatzes von Illegitimität. Daß ganz exzeptionelle Fälle aber mal Fehlurteile veranlassen können, wird sich nie und nirgends *vermeiden* lassen. In diesem Punkte unterschreibe ich die treffenden Worte von *Scheidt* in der m. V.: „Was können wir vom Richter verlangen? Daß er möglichst viele richtige und möglichst wenige falsche Urteile fällt. Wollten wir verlangen, daß er *nur* richtige Urteile fällen soll, so dürfte er, weil es das nicht gibt, *gar nicht* urteilen.“ Wenn *Scheidt* aber den Blutgruppenbeweis, wie er es tut, herabwertet, so verwirft damit der Erbbiologe meiner Meinung nach den festesten Stein, wenn nicht den *Grundstein seines eigenen Gebäudes*.

De lege ferenda:

1. Die verlangte Qualität des Serologen weist schon darauf hin, daß die Untersuchungen bestimmten höchstwertig und in genügender Zahl besetzten Stellen zuzuweisen sein werden, so daß keine Überbelastung der Untersucher, die alles selbst machen müssen, um es verantworten zu können, eintritt.

2. Ob *mehrfache* Blutuntersuchung, von der man gesagt hat, sie würde von vornherein den Glauben an den Wert mindern, am Platze ist, muß Tatfrage im Einzelfalle bleiben. Wo Gefahr von Verwechslungen besteht — wir hatten unlängst einen solchen Fall, bei dem die Blutproben zwischen Misdroy, Hamburg, Lörrach, Freiburg und Heidelberg hin und hergesandt waren — wird die Überprüfung immer nützlich sein.

3. Entsprechend dem § 81 a Abs. 2 StPO. wäre auch für das Zivilverfahren eine Bestimmung am Platze, welche die Erzwingung der Blutgruppenuntersuchung ermöglicht (siehe insbesondere *Schmidt-Klewenow* in Dtsch. Recht, Heft 7—8 vom 15. IV. 1937; S. 161/162).

4. Eine Verlängerung der gesetzlichen Empfängniszeit nach oben hin müßte erfolgen (*Goroncy* in Dtsch.J. 36, H. 25).

5. Eine Vereidigung der Kindesmutter dürfte immer erst — wenn dann überhaupt noch nötig — *nach* der Blutgruppenuntersuchung erfolgen (*Goroncy* l. c.). Eine Besorgnis für die Wahrheitsermittlung (*Schiff*, Ber. S. 24/25) liegt, seitdem wir den Nacheid haben, nicht mehr vor.

Zum Schluß möchte ich der Hoffnung, ja dem Glauben Ausdruck geben, daß die Blutgruppenforschung auf das zwar noch *sehr* ferne, aber erreichbare Ziel hinharschiert, aus der Gruppenbestimmung heraus und zur Individualbestimmung zu kommen. Das scheint *Mueller* in einem vor der Staatsmedizinischen Akademie München gehaltenen Vortrag anzunehmen, der mir allerdings nur in einem Referat der Frankfurter Zeitung vom 7. II. 1936 zugänglich war. Wenn — was ich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit annehme — auch die Einleitung des Artikels die Gedanken *Muellers* richtig wiedergibt, würden am Ende der Entwicklung die Blutgruppen ungefähr einen umgekehrten Weg, wie die Papillarlinien, an die ich anschloß (von Daktyloskopie gleich Individualbestimmung — zum Nachweis von Erbmerkmalgruppen) gegangen sein.

Aussprache zum Vortrag Rücker: a) *Papillarlinienmuster*. Herr *Mueller*-Göttingen berichtet über an seinem Institut durch *v. Wehren* ausgeführte Untersuchungen. Sie wurden an 32 Familien mit 42 Kindern durchgeführt und beschränkten sich auf die Vererbung des quantitativen Wertes. Bei Anwendung der älteren Methode (nach *Bonnevie*) fanden sich keinerlei Ausnahmen von der Erwartung. Bei Anwendung der neueren Methode (nach *Bonnevie*, mit der hauptsächlich *Geipel* gearbeitet hat) entsprachen dagegen 7 Kinder aus 6 Familien in keiner Weise der Erwartung; dabei handelte es sich auch nicht etwa um Grenzfälle. Für Illegitimität waren keine Anhaltspunkte da. Demnach ist die Papillarlinienuntersuchung allein noch nicht zum Ausschluß der Vaterschaft geeignet.

Herr *Werkgartner*-Wien hält die zur Zeit geltende Gentheorie von *Christine Bonnevie* nicht für geeignet als Grundlage für einen Vaterschaftsausschluß zu dienen. Die Papillarlinien sind anatomisch als Auswirkung der Lederhautzapfen und nicht der Oberhautdicke zu betrachten. Die Beobachtung von weitgehender Übereinstimmung der Papillarlinienzeichnung mehrerer Finger bei Mutter und Kind sind ein Hinweis auf eigenartige erbliche Übertragungen von Formen. Solche Übereinstimmungen zwischen Kind und angeblichem Vater können als Beweis der Vaterschaft zu werten sein.

Herr *Meixner*-Innsbruck empfiehlt für die nicht serologischen Abstammungsbeweise den Ausdruck „morphologischer Ähnlichkeitsbeweis“ im Verkehr mit den Gerichten zu gebrauchen, weil die Bezeichnung „erbbiologische Untersuchung“

zu Mißverständnissen führt. Diese morphologische Beweisführung erhält dort ihre Bedeutung, wo die serologischen Beweise versagen. Für die Zukunft wird davon namentlich zur Erkennung der Vaterschaft viel erwartet. Allerdings leistet diese Beweisführung für die sichere Ausschließung der Vaterschaft unvergleichlich weniger als die serologische, die deshalb immer vorangehen sollte. Bei der Untersuchung der Papillarlinien nach den neueren Regeln *Bonnevies*, die von Herrn *Fritz* an 52 sorgfältig ausgewählten Familien mit 211 Mitgliedern durchgeführt wurden, fanden sich reichlich Ausnahmen. Dagegen kann das übereinstimmende Vorkommen seltener Musterformen zur Erkennung des Vaters wesentlich beitragen. Weiter wird auf ein bisher unbekanntes Merkmal, das sich dominant zu vererben scheint, aufmerksam gemacht, die sog. Zwischenlinien. Bei einem Drittel der untersuchten Personen fanden sich zwischen den sog. Tastlinien und mit einer Anzahl der Hauptlinien regelmäßig abwechselnd hier und da mehrere, vielfach unterbrochene Linien, die meist nur mit ihren stärkeren Erhebungen in den Abdrücken zum Vorschein kommen. Auch auf ihnen münden Schweißdrüsen. Sie finden sich am häufigsten an Daumen, können sich aber auf alle Finger erstrecken. Bei geringer Ausbildung sind sie auf den Kern der Muster beschränkt.

b) *Blutgruppen*. Herr *Werkgartner*-Wien betont, daß auf Grund einer ganzen Reihe von Nachprüfungen die Fehlbestimmungen anderer Untersucher offenkundig auf ganz unzulässige Untersuchungsverfahren zurückzuführen sind. Die häufigste Ursache war die sog. einfache „*Mossche Probe*“.

Herr *Buhtz*-Jena berichtet über eine Gerichtsentscheidung, wo trotz Vaterschaftsausschluß gemäß klassischen Blutgruppen durch 3 verschiedene Institute der Kindesmutter geglaubt und der Beklagte verurteilt wurde. In 2. und 3. Instanz wurde jedoch dieses Urteil aufgehoben.

Herr *Olbrich*-Frankfurt a. M. verlangt möglichst hochwertige absorbierte Immunsereen, die einen Abgüßtitel von wenigstens 1:32 haben müssen; damit werden auch alle schwachen Faktoren (N_2 -Faktoren) bestimmt erfaßt.

Herr *Meizner*-Innsbruck hatte mit seinem Assistent *Holzer* bisher bei der Einengung der Sera zum Nachweis eines schwachen N kein Glück. Er hält es für wünschenswert, weiteres über die Herstellung solcher Sera zu erfahren. Bei Mutter-Kind-Paaren ist ihm bisher kein einziger Fall begegnet, der zu seiner Erklärung die Annahme eines schwachen, beim gewöhnlichen Untersuchungsgang nicht erfaßbaren, N-Faktors notwendig machte.

Herr *Deutsch*-Hamburg: Die Wichtigkeit der Blutgruppenuntersuchung für den Richter ergibt sich u. a. auch daraus, daß selbst ein Geständnis keineswegs 100proz. Sicherheit für die Überführung eines Täters bietet. Für die Auslegung des Begriffes „offenbar unmöglich“ ist zu beachten, daß davor noch die Worte „den Umständen nach“ stehen.

Herr *Rücker*-Hamburg betont in seinem Schlußwort, daß der Begriff „den Umständen nach offenbar unmöglich“ nicht strenger genommen werden sollte, als die an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit überhaupt. Dafür spricht die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen, der auf Grund folgenden Vorkommnisses geschaffen wurde: Reichsunmittelbarer Graf, der einen Neger als Kammerdiener hatte, mußte seine Vaterschaft an einem Kinde mit deutlichen Negermerkmalen (insbesondere Schwarzfärbung) anerkennen, weil er weder Impotenz noch Abwesenheit als einzige Ausschließungsgründe nach dem früheren Recht behaupten konnte.